

► Infektionsschutz

Ungeimpfte Kliniksekretärin scheitert mit Eilantrag: Gesundheitsamt durfte Betretungs- und Tätigkeitsverbot aussprechen

| Das vom Gesundheitsamt Gelsenkirchen gegen eine nicht gegen COVID-19 geimpfte Krankenhaussekretärin verhängte Verbot, ihre Arbeitsstätte zu betreten oder dort tätig zu werden, bleibt gültig. Die Sekretärin scheiterte mit ihrem Eilantrag auch in zweiter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 16.09.2022, Az. 13 B 859/22). |

Da die Sekretärin dem Klinikträger keinen Impfnachweis gegen COVID-19 vorgelegt hatte, hatte dieser das Gesundheitsamt informiert (vgl. www.de/zp > Abruf-Nr. 48622408). Das Gesundheitsamt hatte der Sekretärin daraufhin verboten, das Krankenhaus zu betreten oder dort zu arbeiten.



ARCHIV



Hier mobil
weiterlesen

■ So begründete das OVG NRW die Rechtmäßigkeit des behördlichen Betretungs- und Tätigkeitsverbots

- Das Bundesverfassungsgericht habe bestätigt, dass Betretungs- und Tätigkeitsverbote wegen fehlenden COVID-19-Impfnachweises verfassungsmäßig seien (Beschluss vom 27.04.2022, Az. 1 BvR 2649/21).
- Die wissenschaftliche Erkenntnislage habe sich seither nicht derart geändert, dass eine Impfung nicht mehr vor einer Übertragung des Virus schütze. Insbesondere sei seit Anfang September 2022 auch ein an die Omikron-Variante angepasster Impfstoff verfügbar.
- Das Gesundheitsamt habe sein Ermessen korrekt ausgeübt, das Verbot sei verhältnismäßig: Es komme nicht darauf an, dass die Sekretärin nicht unmittelbar am Patienten arbeite. Sie habe nicht dargelegt, dass im Rahmen ihrer Tätigkeit jeglicher Kontakt zu Patienten oder anderen Beschäftigten des Krankenhauses ausgeschlossen sei. Für das behördliche Verbot sei unerheblich, ob die Sekretärin auch von zu Hause aus arbeiten könne, denn das Verbot beziehe sich nur auf Tätigkeiten, die die Sekretärin im Krankenhaus verrichte.
- Es liege auch kein Gleichheitsverstoß vor, wenn – wie die Sekretärin erklärte – andere Gesundheitsämter anders entschieden. Denn jede Behörde entscheide nur innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs.

► Gesetzliche Unfallversicherung

Sturz bei Segway-Parcours auf Teambuilding-Maßnahme kann Arbeitsunfall sein

| Nimmt ein Arbeitnehmer innerhalb einer von seinem Arbeitgeber durchgeführten zweitägigen Dienstveranstaltung an einem Segway-Parcours als sog. Teambuilding-Maßnahme teil und verunfallt dabei, kann dies ein Arbeitsunfall sein. Und zwar dann, wenn die Durchführung des Parcours als Teambuilding-Maßnahme integraler Bestandteil des fachlichen Programmpunkts der Tagung ist und unmittelbar betrieblichen Interessen bzw. der Zielsetzung des Unternehmens dient, so das Landessozialgericht (LSG) Bayern (Urteil vom 20.01.2022, Az. L 17 U 65/20, Abruf-Nr. 231358). |

Im Urteilsfall stürzte eine Arbeitnehmerin auf einem Segway-Parcours im Rahmen eines Impulsvortrags und brach sich den Oberarm. Dass es sich bei dem Ereignis um einen Arbeitsunfall i. S. v. § 8 SGB VII handelt, hat nach dem Sozialgericht Nürnberg in erster Instanz auch das LSG Bayern bejaht: Die Teilnahme am Parcours stand in einem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit, denn die Arbeitnehmerin hat mit ihrer Teilnahme am Parcours eine vermeintliche Pflicht aus ihrem Beschäftigungsverhältnis erfüllt.

**Das Segway-Fahren
muss dezidiert
dem Teambuilding
dienen**